



Schriftliche Stellungnahme

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Februar 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Siehe Anlage

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

(Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz)

Stellungnahme des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) im Rahmen der Verbändeanhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales

15.02.2022

Zusammenfassung

Die Zeitarbeitsbranche ist weiterhin in gleicher Weise wie deren Einsatzbranchen von den Auswirkungen in der Pandemie betroffen. Deswegen appellieren wir an den Gesetzgeber, die Sonderregelungen auch für die Zeitarbeit fortzuführen. Die Funktion des Kurzarbeitergeldes – Arbeitsplätze zu sichern – hat auch für die Arbeitnehmer* in der Zeitarbeit positiv gewirkt. Die Zeitarbeitsbranche ist mit dem Instrument der Kurzarbeit verantwortungsvoll umgegangen. Jede konjunkturelle Verbesserung in der nun zweijährigen Pandemiephase hat sich unmittelbar auf einen Rückgang der Zahl der in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgewirkt. Ohne gesetzgeberisches Tätigwerden endet die Möglichkeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld mit Ablauf des 31. März 2022. Damit würde die Gefahr bestehen, dass die auch in Bezug auf die Zeitarbeit mit der Kurzarbeit erreichten Erfolge konterkariert werden. Deshalb spricht sich der iGZ dafür aus, die Zeitarbeit in das Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz aufzunehmen und den Bezug von Kurzarbeitergeld für Zeitarbeitnehmer weiterhin zu ermöglichen.

1. Wirtschaftliche Lage

Die Zeitarbeitsbranche überlässt – mit wenigen gesetzlich begründeten Ausnahmen – in alle Branchen der Wirtschaft. Sie erfährt damit spiegelbildlich auch deren durch die Pandemie verursachten Krisen. Insgesamt hat sich die Anzahl der Zeitarbeitskräfte im Jahresdurchschnitt Juli 2020 bis Juni 2021 laut Bundesagentur für Arbeit gegenüber der Vorjahresperiode in fast allen Bereichen verringert. Besonders stark waren die Rückgänge in den Personenbezogenen Dienstleistungsberufen und den kaufmännischen Dienstleistungen, was auf die jeweils unterschiedlichen Regelungen in der Pandemiezeit zurückzuführen ist. Die Zeitarbeit ist damit weiterhin von der Pandemie betroffen und es befindet sich eine relevante Zahl in Kurzarbeit. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Zeitarbeit etwas anderes gelten soll als für die anderen Branchen der Wirtschaft. Die Pandemie überlagert weiterhin die branchenüblichen Risiken eines Beschäftigungsausfalls.

Die Zeitarbeitsunternehmen würden für den Fall, dass die Möglichkeit der Kurzarbeit für die Zeitarbeitskräfte wegfiel, alle Anstrengungen unternehmen, um Entlassungen zu vermeiden. Aber dieses wird mangels auf längerer Sicht bestehender Einsatzmöglichkeiten realistischer Weise nicht überall gelingen, so dass bei Nichtverlängerung der Kurzarbeitsoption für die Zeitarbeit Arbeitsplätze in Gefahr geraten werden.

*Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsunabhängig. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

2. Verantwortungsvoller Umgang mit der Kurzarbeit

Die Entwicklung der Inanspruchnahme verdeutlicht den verantwortungsvollen Umgang der Zeitarbeitsbranche mit dem Instrument der Kurzarbeit. Die Kurzarbeit wurde dann umgesetzt, als es notwendig war, Arbeitsplätze zu stabilisieren. Sie wurde deutlich weniger in Anspruch genommen, als die Infektionszahlen zurückgingen und sich die konjunkturelle Lage aufhellte. Das Instrument Kurzarbeitergeld wird deshalb auch für die Zeitarbeit in dem vorgesehenen befristeten Zeitraum punktuell dort wirken, wo sie wirken soll. Zeitarbeitsunternehmen beschäftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Einsatz in den Einsatzbetrieben.

3. Unternehmerprinzip in der Zeitarbeit

Die deutschen Zeitarbeitsunternehmen stehen zu dem Unternehmerprinzip. Ein Einsatzende führt nicht wie in anderen Ländern zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Das Zeitarbeitsunternehmen wird schon aus eigenem Interesse alle Anstrengungen unternehmen, um einen Folgeeinsatz zu ermöglichen. Dieses liegt im Prinzip der Zeitarbeit, wird aber durch den ausgesprochenen Arbeitnehmermarkt noch einmal verstärkt. Kein Zeitarbeitsunternehmen möchte ohne Not Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlieren.

Daraus resultiert auch die Überzeugung, dass ein Auftragsverlust im Regelfall in den Risikobereich des Zeitarbeitgebers fällt. Die Finanzkrise 2008/2009 und auch die derzeitige Pandemie zeigen aber, dass es auch für die Zeitarbeit konjunkturelle Krisen geben kann, die weit über das branchentypische Risiko hinausgehen. Der Zeitarbeit in einem solchen Fall, wie sie sich durch die Pandemie ergeben hat, die Kurzarbeit zu ermöglichen, ist eine angemessene und sachgerechte Reaktion, die Beschäftigungsverhältnisse stabilisiert und Arbeitslosigkeit vermieden hat. Die Krise ist auch für die Zeitarbeit noch nicht beendet. Die Fortsetzung dieser Regelung wäre weiterhin angemessen und sachgerecht.

4. Breite Unterstützung

Die Verlängerung der Kurzarbeitsmöglichkeit für die Zeitarbeitsbranche wird nicht nur arbeitgeberseitig, sondern auch von den Gewerkschaften unterstützt. So haben sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und die IG Metall dafür ausgesprochen, die Sonderregelung für die Zeitarbeit zu verlängern. Auch das Land Niedersachsen hat sich dafür ausgesprochen. Daraus ergibt sich, dass es Argumente für die Verlängerung nicht nur aus dem Blickwinkel der Branche, sondern dass es dafür eine übergreifende Unterstützung gibt, um möglichst vielen Menschen trotz Pandemie ihre (Zeit-) Arbeitsplätze zu erhalten.